



CAUSACONCILIO

RECHTSANWÄLTE . NOTARE

Umsatzsteuer bei privater Geschäftswagennutzung

Einkommenssteuerrechtlich können die Kosten der privaten Nutzung eines zu mehr als der Hälfte betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs durch einen Unternehmer durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermittelt werden; vereinfachend ist es auch möglich, die private Nutzung mit 1% des Bruttolistenpreises pro Monat zu erfassen. Die Finanzämter nehmen in der Praxis die 1%-Regelung und machen einen Abschlag von 20%, so dass sie 80% des nach der Vereinfachungsregel ermittelten Betrages der Umsatzsteuer unterwerfen und diesen Betrag dem Einkommen zurechnen.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr in einem Urteil vom 07.12.2010 festgestellt, dass diese Regelung nicht sachgerecht ist. Maßstab ist vielmehr die nach umsatzsteuerrechtlichen Kriterien zu ermittelnde Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage sind dabei nach Umsatzsteuerrecht die Kosten anzusetzen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, d.h. die Kosten, die zum Vorsteuerabzug berechtigt haben, sind auf die privaten und die unternehmerischen Fahrten aufzuteilen. Diese Aufteilung hat im Wege der Schätzung zu erfolgen. Fehlen geeignete Unterlagen für die Schätzung, ist der private Nutzungsanteil mit mindestens 50% zu schätzen, soweit sich aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles nichts Gegenteiliges ergibt. Werden allerdings privater und geschäftlicher Nutzungsanteil durch Führung eines Fahrtenbuches ermittelt, so sind dessen Ergebnisse auch maßgebend für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung.

Jörn W. Winterfeld
Rechtsanwalt
25.07.2011